

Leistungstabelle Nummer 5b für Eintritte in das Versorgungswerk bis 31.12.2011

Die Erhöhung des Rentenanspruchs aus einem Aufschub des Beginns der Altersrente bzw. einem Ruhen der Altersrente sowie aus etwaigen weiteren Beitragszahlungen in der Zeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres (§ 15 Absatz 3, 4 und 6) errechnet sich unter Anwendung der nachstehenden Tabelle. Hierbei werden die während des Aufschubs- oder Ruhenszeitraums nicht bezogenen Rentenleistungen als fiktive Beitragszahlungen und die in dieser Zeit tatsächlich gezahlten Beiträge jeweils altersabhängig mit dem betreffenden Faktor R und dem Nachhaltigkeitsfaktor NF verrentet. Im Übrigen gilt für die Berechnung der Rentenerhöhungen der Text zu Tabelle 1b entsprechend.

Alter	R
65	4,145
66	4,225
67	4,319
68	4,416
69	4,520
70	4,633
71	4,749
72	4,868
73	4,990
74	5,115
75	5,243
76	5,374
77	5,508
78	5,646
79	5,787
80	5,932